

Mit jeder Actie werden gemäss näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes Dividendenscheine nach angeschlossenem Formular VII nebst Talon nach angeschlossenem Formular VIII ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

B.
C. Bei Einlösung von Dividendenscheinen und Talons liegt der Gesellschaft keine Verpflichtung ob, die Rechtmässigkeit des Besitzes zu prüfen.

§ 6.

Falls Actien, Interimsscheine, Talons oder Dividendenscheine beschädigt oder unbrauchbar geworden sind, so kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Der Vorstand hat gegen Einreichung der beschädigten Stücke auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Stücke auszufertigen und auszureichen.

Im Uebrigen ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien an Stelle beschädigter oder verloren gegangener Actien nur nach deren gerichtlichem Aufgebot und auf Kosten der Inhaber statthaft.

Das Aufgebot verlorener Talons und Dividendenscheine ist unzulässig.

Dividendenscheine werden werthlos und es verfallen die darauf zu vergütenden Dividenden zu Gunsten der Gesellschaft, wenn die Dividenden nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Verfalltages erhoben sind.

Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vorgedachten vierjährigen Frist bei dem Vorstande anmeldet und in einer dem Vorstande glaubhaft erscheinenden Weise darthut, soll nach Ablauf dieser Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht etwa anderweitig vorgezeigten Scheine gegen Empfangsschein ausgezahlt werden.

Die Ausreichung einer neuen Reihe von Dividendenscheinen erfolgt an den Vorzeiger des Talons, wenn nicht von dem Besitzer der Actie Widerspruch erhoben ist. Andernfalls werden die Scheine dem Besitzer der Actie oder des Interimsscheins ausgehändigt, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

§ 7.

Für alle Streitigkeiten zwischen der Actien-Gesellschaft und den Actionairen gelten die für **Dortmund** zuständigen Gerichte, und unterwirft sich jeder Actionair dieser Zuständigkeit durch die Zeichnung oder durch den Erwerb von Actien.

§ 8.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem **Deutschen Reichsanzeiger** und **Königlich Preussischen Staats-Anzeiger**.

Abschnitt III.

A. Vorstand der Gesellschaft.

§ 9.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Direktoren. Der Aufsichtsrath hat zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll sowohl die Anzahl der Vorstandsmitglieder festzusetzen, wie auch die dazu erforderlichen Wahlen zu vollziehen. Auch ist der Aufsichtsrath berechtigt, Procuristen zu erwählen, deren Anmeldung zum Handelsregister durch den Vorstand erfolgt.

§ 10.

Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet und

- insofern nur ein Direktor bestellt ist, die Unterschrift desselben oder diejenige von zwei Procuristen tragen,